

PFZ und BGI - ein juristisches Gestrüpp

Betrachten wir die etwas verworrene Lage, verworren deshalb, weil zwischen „Verhandlung“ und „Aufkündigung“ nicht immer unterschieden wird.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit

Es gibt das "Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit".^[1]
Es wurde am 21. Juni 1999 abgeschlossen und existiert unter dem Kürzel „PFZ“.

Unter "Freizügigkeit" wird verstanden:

I. Grundbestimmungen

Art. 1 Ziel

Ziel dieses Abkommens zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ist Folgendes:

- a) Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- b) Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- c) Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

Meine Fazits aus Punkt c) und d)

- EU-Bürger dürfen in die Schweiz kommen, wann immer sie wollen. Unser Land hat dazu nichts zu sagen.
- Sie müssen quasi wie Schweizer Bürger behandelt werden.

Meine Ansicht

- Das mag innerhalb der EU gut und richtig sein.
- Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU.
- Also passt das nicht zur Schweiz.
- Unsere Leute, die damals diesen Vertrag unterzeichnet haben, legten uns ein faules Ei ins Nest.
- Grund: Es gibt die sogenannte Guillotine-Klausel.

Die Guillotine-Klausel

„Die EU erklärte sich Ende 1993 in sieben Bereichen verhandlungsbereit. Sie machte aber zur Bedingung, dass diese parallel verhandelt sowie gemeinsam unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden müssten (Parallelismus) – dies, weil die verschiedenen Dossiers lediglich als Gesamtheit im Interesse der Vertragspartner wären. Die Abkommen wurden daher rechtlich mit einer sog. **«Guillotine-Klausel» verknüpft. Diese bestimmt, dass die Verträge nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden können. Wird eines der Abkommen gekündigt, werden auch die übrigen ausser Kraft gesetzt.**“^[4]

Die Bilateralen I umfassen Verträge über

- Personenfreizügigkeit
- Technische Handelshemmnisse (auch MRA – «Mutual Recognition Agreement» – genannt)
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Landwirtschaft
- Landverkehr
- Luftverkehr
- Forschung

Neben diesen Bilateralen I gibt es noch die Bilateralen II und eine Menge anderer Verträge, Es seien insgesamt über 100, wir gesagt. Ich habe nicht nachgezählt.

Meine Ansicht

Diese Guillotine existiert, soviel ich weiss, nur bei den Bilateralen I. Damit zwingt die EU die Schweiz vor allem dazu, die ungeliebte PFZ zu schlucken.

Revision

Dieser Vertrag enthält aber noch einen weiteren Artikel:

Art. 18 Revision

Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuss hierzu einen Vorschlag. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren in Kraft; hiervon ausgenommen sind Änderungen der Anhänge II und III, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden und sofort nach dessen Beschluss in Kraft treten können.

Mein Fazit

- Die EU ist vertraglich verpflichtet zu verhandeln.

Die Begrenzungsinitiative

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)' [2]

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121b Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit

"1 Die Schweiz regelt die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig." [3]

Art. 197 Ziff. 1212

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 121b (Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit)

1 Auf dem **Verhandlungsweg** ist anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 19993 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme von Artikel 121b durch Volk und Stände ausser Kraft ist.

2 Gelingt dies nicht, so **kündigt** der Bundesrat das Abkommen nach Absatz 1 innert weiteren 30 Tagen.

Fazits

-Innerhalb von 12 Monaten nach einer allfälligen Annahme der BGI durch das Volk muss der Bundesrat **auf dem Verhandlungsweg** - also zusammen mit der EU - dafür sorgen, dass diese Personenfreizügigkeit ausser Kraft gesetzt wird.

-Wenn die EU nicht verhandelt, dann muss die PFZ aufgekündigt werden, wenn der Bundesrat, bei Annahme der BGI, den Volkswillen umsetzen will.

-Sie muss verhandeln, der Art. 18 verpflichtet sie dazu.

Meine Ansicht

-Ich hätte in der BGI eine etwas andere (eindeutigere, klarere) Formulierung gewählt, zum Beispiel:

"1 Auf dem Verhandlungsweg ist anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 19993 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme von Artikel 121b durch Volk und Stände **neu verhandelt wird**".

Das "ausser Kraft" animiert die Gegner der BGI, schon von Kündigung zu reden.

Quellen und Hinweise

[1] <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/index.html>

[2] <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis483t.html>

[3] Dieser Satz stand genau so schon in der Masseneinwanderungsinitiative, welche das Stimmvolk 2014 annahm. Sie wurde nicht umgesetzt.

[4] <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/europapolitik/ueberblick/bilaterale-1.html>